

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien

I. Einführung

Der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH) ist die Interessenvertretung der Säge- und Holzindustrie auf Bundes- und Landesebene und in den europäischen und internationalen Organisationen. Der Verband hat die Aufgabe, seine Mitglieder in wirtschafts- und branchenpolitischen sowie in fachlichen Fragen national und international zu vertreten und in ihren wirtschaftlichen Zielen zu unterstützen. Der DeSH vertritt und vermittelt Brancheninteressen im politischen Kontext.

II. Grundsätzliches

Die Holzwirtschaft zählt zu den führenden Industriezweigen in Deutschland. Im gesamten Cluster Forst und Holz erwirtschaften mehr als **1,3 Mio. Beschäftigte in rund 185 000 Betrieben** jährlich einen Gesamtumsatz von 180 Mrd. Euro. Besonders hervorzuheben ist hierbei der Aspekt, dass sich der weit überwiegende Anteil der Arbeitsplätze in der Holzindustrie im ländlichen Raum und somit in häufig strukturschwachen Gebieten befindet. Neben ihrer wichtigen struktur- und arbeitsmarktpolitischen Bedeutung leisten die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie zudem einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende. Denn in den integrierten Kraftwerken dieser Unternehmen wird durch den Einsatz der dort anfallenden Reststoffe **äußerst ressourceneffizient Strom und Wärme aus fester Biomasse** erzeugt.

Anlagen, die mit fester Biomasse betrieben werden, erzeugen sowohl Strom als auch Wärme – und zwar zu jeder Tages- und Nachtzeit: planbar, wetterunabhängig und CO₂-neutral. Knapp 700 dieser Anlagen steuern in Deutschland mit einer installierten elektrischen Leistung von ca. 1.511 MW_{el} erheblich zur Stromerzeugung aus Biomasse bei. Darüber hinaus werden dadurch zudem noch 26,9 TWh erneuerbare Wärme erzeugt.¹ Dieser Beitrag der festen Biomasse ist auch im Hinblick auf die zu erwartenden Leistungslücken in der deutschen Stromversorgung für die **Erreichung der energiepolitischen Ziele unverzichtbar**.

Daher ist es aus unserer Sicht unerlässlich, den effizienten Bestandsanlagen in der Säge- und Holzindustrie auch nach dem Auslaufen der EEG-Förderung eine **wirtschaftliche Anschlussperspektive** zu ermöglichen. Grundsätzlich begrüßen wir deshalb die Intention, die EEG-Förderung auf ein wettbewerbliches Ausschreibungsmodell für bestehende Anlagen im Bereich der Biomasse umzustellen.

Ziel des Ausschreibungsmodells sollte es aus unserer Sicht jedoch sein, den wichtigen Beitrag, den die Biomasse für die Energiewende leistet, zu erhalten. Angesichts des volatilen Charakters der

¹ Vgl. Deutsches Biomasseforschungszentrum: DBFZ Report - Stromerzeugung aus Biomasse Mai 2015, S. 4, 92, 104.

Energiequellen Wind und Sonne ist der verlässliche und effiziente Anteil des Stroms aus Bioenergie im Hinblick auf die Planungs- und Versorgungssicherheit essentiell. Zudem zeichnen sich die Anlagen durch ihre Grundlastfähigkeit im Bereich der Bereitstellung von Regelenergie aus.

Ebenso spielen, auch vor dem Hintergrund der gewünschten Kostenreduzierung bei der Förderung erneuerbarer Energien, die integrierten Kraftwerke der Säge- und Holzindustrie eine bedeutsame Rolle. Denn die Anlagen zeichnen sich sowohl durch ihre Kosten- als auch Ressourceneffizienz aus, indem die für eine stoffliche Nutzung vielfach nicht geeignete Biomasse zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien optimal weiterverwertet werden. Dies stellt auch eine volkswirtschaftlich sinnvolle Folgenutzung dar, die nach dem Auslaufen der klassischen EEG-Förderung weiterhin eine Perspektive haben muss. Die derzeitige Ausgestaltung des Referentenentwurfs wird jedoch nicht nur die Entstehung neuer, effizienter Anlagen verhindern, sondern auch die bestehenden Anlagen in ihrer Existenz bedrohen.

Um den unverzichtbaren Beitrag der festen Biomasse für die Energiewende zu erhalten, erachten wir folgende Änderungen des Referentenentwurfes für dringend geboten:

III. Anmerkungen im Einzelnen

Schaffung wirtschaftlicher Anschlussperspektiven für bestehende Anlagen

Zentrales Element der derzeitigen Reform des EEG muss aus unserer Sicht sein, den bestehenden, äußerst ressourceneffizienten Kraftwerken mit fester Biomasse eine wirtschaftliche Anschlussperspektive nach dem Ende der EEG-Förderung zu ermöglichen. Denn ohne eine solche Aussicht wird nicht nur die wirtschaftliche Existenz einer Vielzahl dieser Anlagen, sondern auch die ressourceneffiziente Herstellung von Strom und Wärme massiv gefährdet.² Die daraus resultierenden erheblich negativen Auswirkungen auf die Unternehmen der Säge- und Holzindustrie, die dortigen Arbeitsplätze sowie auf ihren Beitrag zu dem Gelingen der Energiewende in Deutschland sollten daher unbedingt vermieden werden.

§ 39 (1) iVm. § 88 Verordnungsermächtigung

Die in § 39 (1) normierte Verordnungsermächtigung schafft für die Anlagenbetreiber erhebliche Rechtsunsicherheiten. Im Hinblick auf die notwendige Planungssicherheit sowie den Investitionsbedarf ist es unserer Sicht dringend geboten, bereits im EEG durch die **Festlegung von Parametern des künftigen Ausschreibungsdesigns eine rechtsverbindliche Lösung zu schaffen**, anstelle einer zeitversetzt in Kraft tretenden Verordnung. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen würden wir uns zudem eine Beratung in einem parlamentarischen Verfahren wünschen.

² Vgl. Deutsches Biomasseforschungszentrum: Biomasse im EEG 2016, S.2

§ 39 a) Verzicht auf die Einbeziehung von Neuanlagen

Angesichts der hohen Investitionskosten für den Bau neuer Biomasseheizkraftwerke (BMHKW) werden diese durch das geplante Ausschreibungsdesign systematisch benachteiligt und ihr wirtschaftlicher Betrieb unmöglich gemacht.³ Aufgrund dieser unterschiedlichen wettbewerblichen Ausgangssituationen für Neu- und Bestandsanlagen **erscheint die Einbeziehung von Neuanlagen in ein geplantes Ausschreibungsregime aus unserer Sicht daher nicht sinnvoll.**

Sollte jedoch die Einbeziehung von Neuanlagen im Hinblick auf gewünschte Effizienzsteigerungen unumgänglich sein, würde nur eine **differenzierte Ausschreibung zwischen Neu- und Bestandsanlagen** sowie nach Größe der Anlagen der unterschiedlichen Wettbewerbssituation Rechnung tragen und die Entstehung neuer Anlagen nicht gänzlich verhindern. Dies sollte bereits auf Ebene des EEG geschehen, um verlässliche Rahmenbedingungen für die Anlagenbetreiber zu schaffen. Eine Verlagerung dieser Thematik auf die Verordnungsebene steht dem entgegen und ist auch im Übrigen nicht zweckdienlich, denn es stehen u.E. hinreichende Kennzahlen zur Verfügung, um bereits heute eine Differenzierung treffen zu können.

§ 39 (2) Differenzierung zwischen gasförmiger und fester Biomasse

Der derzeitige Referentenentwurf legt in § 39 (2) ein gemeinsames Ausschreibungsdesign für feste und gasförmige Biomasse fest. Allerdings hat bereits der Erfahrungsbericht zum EEG 2014 festgestellt, dass zwischen den beiden Anlagentypen erhebliche Unterschiede hinsichtlich ihrer Rohstoffbasis, ihrer Betriebsweise sowie ihres Investitionsbedarfes bestehen.

Vor allem die in den industriellen Produktionsprozess integrierten Kraftwerke der Säge- und Holzindustrie setzen den Rohstoff Holz im Rahmen ihrer Wertschöpfungskette optimal ein, indem sie ressourcen- und kosteneffizient Strom und Wärme erzeugen. Zudem werden diese Kraftwerke in der Mehrzahl in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung gefahren. Ihr Einsatz sollte daher im Hinblick auf Ressourcen- und Kosteneffizienz erhalten und gefördert werden.

Um den oben genannten Unterschieden Rechnung zu tragen, erscheint aus unserer Sicht eine **Differenzierung bei den Ausschreibungen für feste und gasförmige Biomasse unerlässlich.**

§ 4 (4) Hinreichender Ausbaupfad

Der vorliegende Referentenentwurf legt in § 4 (4) für Biomasseanlagen einen Ausbaupfad von 100

³ Beispielsweise betragen die Investitionskosten für ein BMHKW mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 25 Megawatt und 4,5 Megawatt elektrischer Leistung ca. 18,5 Mio. Euro. Aus den jährlichen Gesamtkosten für den Betrieb des BMHKW von 12,6 Mio. Euro sowie den Erlösen aus der Stromeinspeisung von 4,9 Mio. Euro ergibt sich ohne Förderung eine jährliche Unterdeckung von 7,7 Mio. Euro. Quelle: Deutsche Säge- und Holzindustrie.

Megawatt installierter Leistung pro Jahr fest. Dabei werden jedoch die vom Netz gegangenen Biomasseanlagen bislang nicht berücksichtigt. Aus unserer Sicht erscheint es im Hinblick auf den Erhalt des Biomasseanteils an der Stromerzeugung und seinem Beitrag zu dem Gelingen der Energiewende jedoch unerlässlich, das **Ausschreibungsvolumen zuzüglich der im jeweiligen Vorjahr vom Netz gegangenen Biomasse-Anlagen festzulegen**. Allerdings möchten wir an dieser Stelle unter Verweis auf unsere Argumentation zu § 39 a noch einmal betonen, dass es bei der derzeitigen Ausgestaltung des Ausschreibungsdesigns aus Wirtschaftlichkeitsgründen zu keiner Entstehung neuer Anlagen mit fester Biomasse kommen wird. Allerdings bestünde dort, vor allem bei einem möglichen Ersatz der bestehenden Warmwasserkessel in vielen Sägewerken durch BMHKWs, noch erhebliches Ausbaupotenzial. Zudem wäre der Neubau von Anlagen auch klimapolitisch zu begrüßen.

§ 27 a) Eigenversorgung industrieller Anlagen

Die Regelung in § 27 a verlangt von den Teilnehmern der Ausschreibungen, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom ins Netz einzuspeisen ist. Diese Forderung widerspricht aus unserer Sicht jedoch eindeutig dem politischen gewünschten Ausbau erneuerbarer Energien. Denn gerade die in industrielle Produktionsprozesse eingebundenen EEG-Anlagen der Säge- und Holzindustrie zeichnen sich in besonderem Maße dadurch aus, dass sie sowohl die Produktion kontinuierlich und hocheffizient mit Strom und Wärme versorgen, als auch Verbraucher mit Strom auf Basis erneuerbarer Energien beliefern. Die Ausspeisung des gesamten erzeugten Stroms und der dadurch notwendige externe Bezug von Strom auf Basis fossiler Energiequellen widerspricht daher nicht nur dem Leitgedanken des EEG, sondern würde zudem auch die europäischen Ziele der Förderung erneuerbarer Energie konterkarieren. Zudem besteht die Gefahr, dass die kaufmännisch-bilanzielle Verrechnung der Einspeisemenge durch die derzeitige Regelung unmöglich gemacht wird.

Aus diesen Gründen halten wir es für dringend geboten, eine **gesetzliche Regelung zu schaffen, die sowohl die Teilnahme an den geplanten Auktionen als auch die Eigenversorgung der industriellen Anlagen und eine kaufmännisch- bilanzielle Verrechnung ermöglicht**.

§ 39 b) Höchstwertbegrenzungen

§ 39 b des vorliegenden Referentenentwurfes normiert für bestehende Anlagen neben dem allgemeinen Höchstwert von 14,88 Cent pro Kilowattstunde zudem individuelle Höchstwertbegrenzungen, die sich nach der durchschnittlichen Vergütung der vergangenen fünf Jahre richten. Aus unserer Sicht wird durch diese Regelung allerdings der Sinn und Zweck der geplanten Ausschreibungen grundlegend unterlaufen. Im Sinne der gewünschten Kostenreduktion dient die Umstellung auf das Auktionsdesign vielmehr dem Ziel, eine vorgegebene Menge Strom so kostengünstig wie möglich durch die effizientesten Anlagen zu realisieren. Der vorliegende Referentenentwurf würde jedoch nicht nur komplexe Berechnungen der Durchschnittsvergütung für jede einzelne Anlage erfordern, sondern auch ihre Angebotsspannbreite limitieren. Die **Festlegung einer anlagenspezifischen Höchstwertbegrenzung erscheint uns im Hinblick auf den bürokratischen Mehraufwand nicht sinnvoll und entspricht zudem im Hinblick auf die Volatilität des**

Brennstoffmarktes auch nicht der marktwirtschaftlichen Lage.

§ 39 c) 20 Megawatt-Grenze

Mithilfe des § 39 c wird die zulässige Menge je Gebot auf eine installierte elektrische Leistung von maximal 20 Megawatt limitiert. Allerdings stellt sich auch hier unter Verweis auf die Argumentation zu den Höchstwertbegrenzungen in § 39 b die Frage, ob durch diese Reglementierung nicht die gewünschten Kostenreduktionen konterkariert werden. Aus unserer Sicht erscheint eine Begrenzung der maximalen Gebotsmenge auf 20 Megawatt nur vor dem Hintergrund einer **Regelung sinnvoll, die den Anbieter durch das Angebot dieser Teilmenge nicht von weiteren Ausschreibungsrunden ausschließt**. Eine Deckelung auf max. 20 Megawatt elektrische Leistung dürfte im Übrigen maßgeblich durch das jährliche Ausschreibungsvolumen von 100 Megawatt motiviert sein, welches undifferenziert auf alle Anlagen bezogen wird und damit Unterschiede in der Anlageneffizienz nicht abbildet. Eine Begrenzung wäre entbehrlich, wenn das Ausschreibungsvolumen differenziert nach Anlagen für feste und gasförmige Brennstoffe und Größenklassen gesetzlich festgelegt wird.

§ 50 a Flexibilitätsprämie

Die Regelung in § 50 a normiert einen Zahlungsanspruch für Anlagenbetreiber für die Bereitstellung von flexibler installierter Leistung in Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas. Demgegenüber sind die meisten Anlagen der Säge- und Holzindustrie in technologisch komplexe Produktionsprozesse eingebunden, wodurch ihre Flexibilisierungspotenziale in der praktischen Durchführung naturgemäß begrenzt sind. Allerdings zeichnen sich diese Kraftwerke gerade wegen ihrer industriellen Einbindung durch eine besonders hohe Effizienz aus (bspw. durch die Stromproduktion in Kraft-Wärme-Kopplung). Diese Effizienzmaximierung darf jedoch nicht gegenüber der Flexibilisierung diskreditiert werden. Vielmehr sollte aus unserer Sicht beiden Zielgrößen durch eine **getrennte Ausschreibung von fester und gasförmiger Biomasse (siehe Argumentation zu § 39 (2)) mit entsprechenden Anforderungen an die Flexibilität Rechnung getragen werden, die die Teilnahme an Regelenergiemarkt nicht kategorisch ausschließt**.

IV. Handlungsempfehlungen

Mit Blick auf die gewünschte Kostenreduktion durch die Einführung eines Ausschreibungsmodells sowie den Erhalt des essentiellen Beitrags der festen Biomasse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien empfiehlt der Deutsche Säge- und Holzindustrie Bundesverband:

- die Schaffung einer wirtschaftlichen Anschlussperspektive für die Anlagen mit fester Biomasse nach dem Auslaufen der EEG-Förderung.
- Bestandsschutz für Anlagen nach dem EEG 2009

- die Festlegung der künftigen Ausschreibungsparameter, Sicherheitsleistungen sowie die Definition des anzulegenden Anlagenbegriffes bereits in dem EEG, anstelle einer Verordnungsermächtigung.
- den Verzicht auf die Einbeziehung von Neuanlagen in das Ausschreibungsdesign, sofern eine Einbeziehung unumgänglich ist, die Differenzierung zwischen Bestands- und Neuanlagen bei Ausschreibungen.
- das Ausschreibungsvolumen zuzüglich der im jeweiligen Vorjahr vom Netz gegangenen Biomasse-Anlagen festzulegen.
- eine Differenzierung bei den Ausschreibungen für feste und gasförmige Biomasse sowie nach Anlagengröße um den Unterschieden bei Rohstoffbasis, Investitionskosten sowie der Betriebsweise Rechnung zu tragen.
- eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die sowohl die Teilnahme an den geplanten Auktionen als auch die Eigenversorgung der industriellen Anlagen und eine kaufmännisch- bilanzielle Verrechnung ermöglicht.
- auf die Festlegung einer anlagenspezifischen Höchstwertbegrenzung zu verzichten.
- die Schaffung einer Regelung, die den Anbieter durch das Angebot einer Teilmenge von 20 MW elektrischer Leistung nicht von weiteren Ausschreibungsrunden ausschließt.
- den unterschiedlichen Flexibilisierungspotenzialen von Anlagen mit fester und gasförmiger Biomasse durch eine getrennte Ausschreibung mit entsprechenden Anforderungen an die Flexibilität Rechnung zu tragen sowie die Teilnahme am Regelenergiemarkt nicht auszuschließen.
- eine Vergütung auch in dem Fall einer Stromsteuerrückerstattung nicht auszuschließen.

Stand: 26. 04.2016

Kontakt

Deutsche Säge – und Holzindustrie Bundesverband e. V. (DeSH)
Julia Möbus; Arbeitskreis EEG: Norbert Burke, Dr. Stephan Lang, Sabine Merkle
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin
Tel.: 030- 22 32 04 90
Fax.: 030- 22 32 04 8
www.saegeindustrie.de